

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3
Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester)
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der 8. Änderungsordnung vom 21. November
2024**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und
Wirtschaftsinformatik (4 Semester)
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	7
§ 17 Betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	8

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form.....	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten.....	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 26 Hausarbeiten und Referate	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 28 Thesis.....	9
§ 29 Zulassung zur Thesis	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 31 Abgabe der Thesis	10
§ 32 Kolloquium.....	10
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung.....	11
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
§ 36 Zusatzmodule.....	11
§ 37 Masterurkunde	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

Anlagen 1: I. Übersicht der Themenbereiche

II. Studienverlaufsplan

A) Studiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester)

B) Studiengang Wirtschaftsinformatik (4 Semester)

Anlage 2: Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.8.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (3 Semester) und Wirtschaftsinformatik (4 Semester). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung und der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - drei Semester im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik;
 - vier Semester im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis einen Zeitaufwand von

- 2.700 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik;
- 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (4 Semester) und 90 Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (5) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (6) Die Module der Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik einschließlich Ihrer Verteilung auf die Semester sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik zu entnehmen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - (a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5) oder
 - (b) der Abschluss eines Bachelorstudiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufweist an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „gut" (2,5).Über die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Kommission, der zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG angehören.
- (2) Die Zulassung zum viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt einen mit mindestens 180 ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewerteten Diplom- oder Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) voraus. Die Zulassung zum dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erfordert, dass die Studiengänge gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten bewertet wurden.
- (3) Stellt die Kommission in ihrer Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b) fest, dass eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik nur eingeschränkt vorliegt, kann

der Zugang zum Studium auch bereits eröffnet werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS zur Annahme der erheblichen inhaltlichen Nähe zum Studiengang Wirtschaftsinformatik fehlen. Die fehlenden Prüfungsleistungen müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der RahmenPO sowie dieser StgPO entsprechend.

- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Wirtschaftsinformatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik oder dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Pflichtthemenbereich, in dem nach Anlage 1 und 2 eine Wahlmöglichkeit besteht, oder im Wahlpflichtthemenbereich Wirtschaftsinformatik eine Modulprüfung

endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Themenbereiche nur einmal möglich. Die/der Prüfungskandidat*in muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der die Prüfungsleistung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung der Prüfungsleistung beantragen, mit der er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt die/der Prüfungskandidat*in diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation.

- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im zweiten Semester (beim dreisemestrigen Studiengang) oder dritten Semester (beim viersemestrigen Studiengang) zur Verfügung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 bis 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester) oder Wirtschaftsinformatik (4 Semester) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester) oder Wirtschaftsinformatik (4 Semester) an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester) oder Wirtschaftsinformatik (4 Semester) oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß

§ 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. im viersemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage 1 bis auf eine, die mit fünf ECTS-Punkten bewertet ist, bzw. im dreisemestrigen Masterstudiengang alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 1 bis auf eine, die mit fünf ECTS-Punkten bewertet ist, bestanden hat.
 3. Die Erfüllung aller Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 erfolgreich nachgewiesen hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 4 Monate und höchstens 6 Monate.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer*in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer*in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik oder im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 46 vom 20.8.2012), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. März 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 16 vom 06.03.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 26 vom 18.05.2015), außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium in einem der Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 weiterhin Anwendung:

Alle Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können letztmalig im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/2021 abgelegt werden. Die Thesis einschließlich Kolloquium kann letztmalig im Sommersemester 2021 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/2019.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bis zum 31. August 2021 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereich
WIPM-47710	Wirtschaftsinformatik
WIPM-47510	Informatik
WIPM-47560	Betriebliches Management
WIPM-47630	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik
WIPM-47650	Masterprojekt ¹⁾
WIPM-47590	Masterseminar
WIPM-47600	Thesis und Kolloquium

Bemerkungen:

- 1) Nur im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

II. Studienverlaufsplan

A) Studiengang Wirtschaftsinformatik (3 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS)**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPM-47710	Wirtschaftsinformatik (Wahl 3 aus 5) ¹⁾	1 - 2	15
	Fortgeschrittenes Geschäftsprozessmanagement	1 - 2	5
	C-Business	1 - 2	5
	Informationswirtschaft	1 - 2	5
	Trends der Künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsinformatik	1 - 2	5
	Business Intelligence	1 - 2	5
WIPM-47510	Informatik (Wahl 2 aus 6) ²⁾	1 - 2	10
	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik	1 - 2	5
	Entwurf und Modellierung komplexer Software- Architekturen	1 - 2	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1 - 2	5
	IT-Sicherheit	1 - 2	5
	Fortgeschrittenes Web-Engineering	1 - 2	5
	Requirements Engineering	1 - 2	5
WIPM-47560	Betriebliches Management (Wahl 3 aus 5) ³⁾	1 - 2	15
	Personalführung	1 - 2	5
	Finanzmanagement	1 - 2	5
	Kostenmanagement	1 - 2	5
	Marktorientiertes Innovationsmanagement	1 - 2	5
	Sicherheits- und Servicemanagement	1 - 2	5
WIPM-47630	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik ⁴⁾	1 - 2	15
	Wirtschaftsinformatik 1 ⁴⁾	1 - 2	5
	Wirtschaftsinformatik 2 ⁴⁾	1 - 2	5
	Wirtschaftsinformatik 3 ⁴⁾	1 - 2	5
WIPM-47590	Masterseminar	1 - 2	5
WIPM-00103	Thesis und Kolloquium	3	30

Summe	90
-------	-----------

Bemerkungen:

- 1) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 2) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 3) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs „Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

B) Studiengang Wirtschaftsinformatik (4 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS)**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
WIPM-47710	Wirtschaftsinformatik (Wahl 3 aus 5) ¹⁾	1 - 3	15
	Fortgeschrittenes Geschäftsprozessmanagement	1 - 3	5
	C-Business	1 - 3	5
	Informationswirtschaft	1 - 3	5
	Trends der Künstlichen Intelligenz in der Wirtschaftsinformatik	1 - 3	5
	Business Intelligence	1 - 3	5
WIPM-47510	Informatik (Wahl 2 aus 6) ²⁾	1 - 3	10
	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik	1 - 3	5
	Entwurf und Modellierung komplexer Software Architekturen	1 - 3	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1 - 3	5
	IT-Sicherheit	1 - 3	5
	Fortgeschrittenes Web-Engineering	1 - 3	5
	Requirements Engineering	1 - 3	5
WIPM-47560	Betriebliches Management (Wahl 3 aus 5) ³⁾	1 - 3	15
	Personalführung	1 - 3	5
	Finanzmanagement	1 - 3	5
	Kostenmanagement	1 - 3	5
	Marktorientiertes Innovationsmanagement	1 - 3	5
	Sicherheits- und Servicemanagement	1 - 3	5
WIPM-4763	Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik ⁴⁾	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 1 ⁴⁾	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 2 ⁴⁾	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 3 ⁴⁾	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 4 ⁴⁾	1 - 3	25
	Wirtschaftsinformatik 5 ⁴⁾	1 - 3	25
WIPM-47650	Masterprojekt	3	20
WIPM-47590	Masterseminar	3	5
WIPM-00103	Thesis und Kolloquium	4	30

Summe	120
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 2) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 3) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs müssen 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) Mit Modulprüfungen in den aufgeführten Modulen des Themenbereichs „Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ müssen mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Anlage 2

Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Aus dem Katalog sind im dreisemestrigen Masterstudiengang drei Module im Umfang von jeweils 4 SWS (5 LP) mit einer Prüfung abzuschließen

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP
46801	Angewandte Statistik	5
46917	ERP und SCE: Standardprozesse und Erweiterungskonzepte	5
46886	Fortgeschrittenes Projektmanagement	5
46882	IT-Controlling	5
46885	Internet-Management	5
46839	Maschinelles Lernen	5
46883	Mobile Business and Mobile Systems	5
46877	Org./rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	5
46907	SCM Anwendungen	5
46906	Strategisches Arbeitsrecht	5
46908	Usability Engineering	5
46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 aus dem Themenbereich 47710 oder eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{1) 3) 4)}	5
46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 aus dem Themenbereich 47510 oder eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{2) 3) 4)}	5
46998	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{3) 4)}	5

- 1) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 47710 verwendet.
- 2) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 47510 verwendet.
- 3) Anrechnung auf Antrag gemäß Anerkennungsverfahren nach § 8 RahmenPO
- 4) Im dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind maximal 10 ECTS-Leistungspunkte über die Prüfungsnummern 46995, 46997 und 46998 abbildbar.

Katalog des Themenbereichs Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik im viersemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Aus dem Katalog sind im viersemestrigen Masterstudiengang fünf Module im Umfang von jeweils 4 SWS (5 LP) mit einer Prüfung abzuschließen

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
46801	Angewandte Statistik	5
46917	ERP und SCE: Standardprozesse und Erweiterungskonzepte	5
46886	Fortgeschrittenes Projektmanagement	5
46885	Internet-Management	5
46882	IT-Controlling	5
46839	Maschinelles Lernen	5
46883	Mobile Business and Mobile Systems	5
46877	Org./rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	5
46907	SCM Anwendungen	5
46906	Strategisches Arbeitsrecht	5
46908	Usability Engineering	5
46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 aus dem Themenbereich 47710 oder eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{1) 3) 4)}	5
46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 aus dem Themenbereich 47510 oder eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{2) 3) 4)}	5
46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 aus dem Themenbereich 47510 oder eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{2) 3) 4)}	5
46998	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{3) 4)}	5
46999	Wahlpflichtprüfungsleistung 5 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs ^{3) 4)}	5

- 1) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 47710 verwendet.
- 2) Sofern noch nicht im Pflichtthemenbereich 47510 verwendet.
- 3) Anrechnung auf Antrag gemäß Anerkennungsverfahren nach § 8 RahmenPO
- 4) Im viersemestrigen Masterstudiengang sind maximal 20 ECTS-Leistungspunkte über die Prüfungsnummern 46995 bis 46999 abbildbar.